

Mainz, den 25. September 2012

Erste Landesverordnung zur Änderung der Fahrberichtigungsverordnung Rheinland-Pfalz

Allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 21. September 2012 ist die erste Landesverordnung zur Änderung der Fahrberichtigungsverordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, mit der es den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und den Technischen Hilfsdiensten nunmehr ermöglicht wird, ihre ehrenamtlichen Angehörigen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 7,5 t auszubilden.

Die Änderung der FbLVO möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen in aller gebotenen Kürze zu den bestehenden und geänderten Regelungen der FbLVO allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen anzubieten und stehen Ihnen im Übrigen selbstverständlich gerne auch für weitere Auskünfte zur Verfügung.

I. Allgemeines

Die Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz war erforderlich, damit in Rheinland-Pfalz Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bis 7,5 t erteilt werden können. Den Freiwilligen Feuerwehren stehen bekanntlich immer weniger Fahrerinnen und Fahrer für Einsatzfahrzeuge über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zur Verfügung, welche die notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Denn seit der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EPG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein im Jahr 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen (Klasse B) bekanntlich nur noch Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden.

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) waren die Länder zunächst berechtigt worden, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen für Fahrberechtigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu erlassen. Für die Freiwilligen Feuerwehren und die weiteren Katastrophenschutzorganisationen wurde daraufhin mit der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 09. April 2011 (GVBl. S. 98, BS 923-6) die Voraussetzung dafür geschaffen, in einem vereinfachten Verfahren mit organisationsinterner Ausbildung und Prüfung eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zu erwerben.

Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) wurden in einem zweiten Schritt die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Länder geschaffen eine Fahrberechtigung auch für Einsatzfahrzeuge von mehr als 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse zu erteilen. Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, die Fahrberechtigung auf das Führen von Fahrzeugkombinationen zu erstrecken.

Von dieser Ermächtigung hat die rheinland-pfälzische Staatsregierung mit der nun vorliegenden Änderungsverordnung Gebrauch gemacht. Danach wird es den betroffenen Organisationen ermöglicht, im Rahmen der bestehenden Strukturen - auch organisationsübergreifend - ihre ehrenamtlichen Angehörigen selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen (auch mit Fahrzeugkombinationen) bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auszubilden und zu prüfen.

Im wesentlichen beinhaltet die Änderungsverordnung folgende Eckpunkte:

- Regelung der Voraussetzung für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t unter Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen;
- Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen in den Anwendungsbereichen der Fahrberechtigung bis 4,75 t;
- Ausbildung und Prüfung innerhalb der Organisationen durch erfahrene Mitglieder oder durch Fahrlehrer;

- Festlegung der Mindestdauer der Ausbildung für den Erwerb der Fahrerberechtigung bis zu 7,5 t auf 6 Einheiten zu je 45 Minuten;
- Beschränkung des Anwendungsbereichs für die Sonderfahrberechtigung entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben auf ehrenamtlich Tätige.

II. Zu den Regelungen der FbLVO im Einzelnen

1. Geltungsbereich (§ 1 FbLVO)

In § 1 Abs. 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehr“ richtet sich nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG). Die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und technischen Hilfsdienste werden in Absatz 2 definiert. Der Kreis der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste geht hierbei über die Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen des öffentlich rechtlichen Rettungsdienstes nach § 5 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) hinaus. Zu den begünstigten Organisationen zählen auch die privaten Hilfsorganisationen nach § 17 Abs. 1 LBKG. Diese stellen grundsätzlich auch die privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 19 Abs. 1 und 2 LBKG, denn die kommunalen Aufgabenträger bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in der Regel dieser Hilfsorganisationen, zu denen der Arbeiter Samariterbund, die Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst zählen.

Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend, da der jeweilige kommunale Aufgabenträger noch andere, im Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht erwähnte private Hilfsorganisationen in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz einsetzen kann, wenn diese sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und bei privaten Katastrophenschutzseinheiten, die zusätzlich erforderlichen Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 2 Satz 2 LBKG vorliegen: Sie müssen also geeignet sein, weiterhin muss ein Bedarf an der Mithilfe im Katastrophenschutz bestehen und der kommunale Aufgabenträger muss der Mitwirkung zugestimmt haben. Da die Kreisverwaltung bzw. die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt für die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer solcher privater Hilfsorganisationen zuständig ist, kann es zu keinen Unklarheiten über den anspruchsberechtigten Personenkreis kommen, denn die jeweilige Kreis- bzw. Stadtverwaltung bestimmt im

Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz selbst, wer in ihrem Katastrophenschutz mitwirken darf. Bei den in § 17 LBKG nicht ausdrücklich erwähnten Hilfsorganisationen, die in der allgemeinen Hilfe mitwirken und damit anerkannt sind, kann der Kreis der anspruchsberechtigten Personen durch Rückfragen bei der (Verbands-)Gemeindeverwaltung geklärt werden.

Nicht zu den begünstigten Personenkreisen gehören weiterhin hauptamtliche Angehörige des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, denn Berufsfeuerwehren sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben nicht als begünstigte Einrichtung vorgesehen, und da es sich hier um eine bundesrechtliche Vorgabe handelt, können Ausnahmen nicht gemacht werden. Auch hauptamtliche oder hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der anderen Hilfsorganisationen benötigen daher weiterhin eine reguläre Fahrschul Ausbildung für das Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

2. Fahrberechtigung (§ 2 FbLVO)

§ 2 der geänderten Landesverfassung regelt die Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t - 7,5 t, sowie für Fahrzeugkombinationen.

Hiernach muss der Antragsteller

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein,
- eine spezifische Ausbildung nach § 3 und eine Prüfung nach § 4 absolviert haben und
- Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder des technischen Hilfsdienstes sein.

Nach § 2 Abs. 1 ist der persönliche Anwendungsbereich auf **ehrenamtliche Angehörige**, das heißt alle Personen beschränkt, die in den in § 1 bezeichneten Organisationen ehrenamtlich tätig sind. Die Fahrberechtigung gilt nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern **im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Bei **Ein-sätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Fahrberechtigung dagegen nicht. Hier fehlt es derzeit an einer zuständigen **bundesrechtlichen** Regelung entsprechend der gegenseitigen Anerkennung der Fahrerlaubnisse der regulären

Fahrerlaubnisklassen, wie sie im Rahmen der zweiten Führerschein EG-Richtlinie erfolgt ist. Die rheinland-pfälzische Landesregierung bemüht sich derzeit, die aus ihrer Sicht fehlende Anerkennungsregelung durch den Bund und die betroffenen Nachbarländer zu initiieren.

Die Fahrberechtigung ist aufgabenbezogen und gilt deshalb **nur für die dienstliche Aufgabenerfüllung** der Freiwilligen Feuerwehren, der anderen Hilfsorganisationen und Rettungsdienstes. Die **Aufgabenerfüllung ist umfassend zu verstehen**, erfordert also kein Tätigwerden im hoheitlichen Aufgabenbereich. Die Hilfsorganisationen dürfen die Fahrberechtigung beispielsweise auch nutzen, wenn sie im engen Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen Organisationen als Hilfsorganisation stehen. Hierzu zählen beispielsweise Fahrten zum Ableisten von Sanitätswachdiensten, Bewegungsfahrten, das Überführen des Fahrzeugs in eine Werkstatt, Fahrten im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung (z.B. Fahrten zu einem Jugendzeltlager) oder der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Rheinland-Pfalz Tag). Nicht mehr zum Aufgabenbereich einer Hilfsorganisation im Sinne dieser Verordnung gehören gewerbliche Tätigkeiten, etwa im Rahmen von Sozialdiensten (z.B. Pflegediensten, Essen auf Rädern).

§ 2 Abs. 2 legt fest, dass die **Fahrberechtigung nach einem der Verordnung beigefügten Muster zu erteilen ist**. Abweichungen vom Muster werden zugelassen soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordert. Allerdings wird vorgeschrieben, dass für das Dokument ein besonderes, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden ist. In Abs. 2 Satz 2 wird den Inhaberinnen und Inhabern der Fahrberechtigung die Verpflichtung auferlegt, diese zusätzlich zur Fahrerlaubnis beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen (z.B. Polizei und andere Vollzugsorgane) auf Verlangen auf Prüfung vorzulegen. Diese Pflicht resultiert daraus, dass die Fahrberechtigung **nur in Verbindung mit dem Führerschein gilt**.

Eine Umwandlung der Sonderfahrberechtigung in einen regulären C1-Führerschein kommt nach derzeitigem Sachstand nicht in Betracht, denn **das Land Rheinland-Pfalz kann eine Umschreibung der Sonderfahrberechtigung in einen regulären C1-Führerschein mangels Regelungskompetenz nicht ermöglichen. Und der**

Bundesgesetzgeber lehnt eine entsprechende Regelung mit Hinweis auf die 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie ab. Er begründet dies damit, dass die 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für die Fahrerlaubnisklasse C1 verbindlich festlege. Eine Umschreibung nach einer internen Ausbildung und Prüfung stelle, so der Bund im Rahmen einer entsprechenden Anfrage, nicht hinreichend sicher, dass diese Vorgaben in ausreichendem Maß berücksichtigt würden.¹

Nach **Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 Grundgesetz** unterliegt der Bereich "Straßenverkehr und Kraftfahrwesen" der **konkurrierenden Bundesgesetzgebung**. Der Bereich Kraftfahrwesen umfasst die von der Herstellung bis zur Benutzung von Kraftfahrzeugen entstehenden Regelungen. Dazu gehört auch das Fahrerlaubnisrecht. In § 6 Abs. 5 StVG werden die Länder **lediglich** ermächtigt, *"...durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen einschließlich der Einweisung und die Prüfung für **Fahrberechtigungen** zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes auf öffentlichen Straßen nach § 2 Absatz 10a zu erlassen.* **Die übrigen Regelungen über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr trifft im Rahmen der o.g. Gesetzgebungskompetenz der Bundesgesetzgeber und nicht die Bundesländer. Von seiner Regelungskompetenz hat der Bund u.a. durch das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnisverordnung auch Gebrauch gemacht², so dass für eine landesrechtliche Regelung jedenfalls kein Raum bleibt.**

3. Einweisung (§ 3 FbLVO)

In der bundesgesetzlichen Regelung ist der **Begriff „Ausbildung“ durch den Begriff „Einweisung“ ersetzt worden.** Entsprechend wurden in der FbLVO die Begrifflichkeiten in der Fahrberechtigungsverordnung geändert (z.B. "Einweiser" statt "Ausbilder", "einzuweisende Personen" statt "auszubildende Personen" u. s. w.). Auswirkung auf den Inhalt hat dies allerdings nicht.

¹S. dazu: Deutscher Bundestag Drucksache 17/4940 / 17. Wahlperiode / 28. 02. 2011

² Fahrerlaubnis und Führerschein und Fahrberechtigung sind im Straßenverkehrsgesetz und in der Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Der Bundesgesetzgeber unterscheidet hierbei klar zwischen Fahrerlaubnissen (§ 2 Abs. 1 StVG), Dienstfahrerlaubnissen (§ 2 Abs. 10 StVG) und Fahrberechtigungen zum Fahren von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren u.a. (§ 2 Abs. 10a StVG).

In Satz 1 ist das **Ziel der Einweisung**, nämlich die Vermittlung der Fähigkeiten zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeuges geregelt. Satz 2 verweist auf Anlage 2 der Verordnung, die die Einweisungsinhalte (zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen, Übungen zur Fahrzeugbeherrschung insbesondere bei nun mehr möglichen Fahrzeugkombinationen), Umfang der Ausbildung und Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug (insbesondere auch bei Fahrzeugkombinationen) benennt. Die sich aus dieser Anlage ergebenden Einweisungsinhalte tragen den Umstand Rechnung, dass die einzuweisende Person bereits eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt und bereits über Erfahrung beim Führen eines Kraftfahrzeuges - allerdings nur bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasse- verfügt.

Anders als im früheren § 3 wird in Absatz 2 der Vorschrift nunmehr ein **Rechtsgrundverweis auf § 2 Absatz 16 Satz 1 StVG** vorgenommen, welcher die Voraussetzungen festlegt, die die einweisungsberechtigte Person erfüllen muss. In § 3 wird folgerichtig darauf verzichtet, die in § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG bereits festgelegten Voraussetzungen zu wiederholen.

Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 3 Satz 1 festgelegt, dass die Einweisung den in § 1 bezeichneten Organisationen obliegt, **jeder ausbildenden Organisation wird nach Satz 2 die Befugnis eingeräumt, die einweisungsberechtigten Personen zu bestimmen**, um die Einweisung innerhalb der jeweiligen Organisationen durch Personen vornehmen zu lassen, die die in § 3 Abs. 2 der Verordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die **Verantwortung für die Auswahl** der einweisungsberechtigten Personen liegt bei der ausbildenden Organisation, die neben der Verantwortung die Gewährleistung eines verkehrssicheren Betriebes auch die Fürsorgepflicht für das ihr anvertraute ehrenamtliche Personal hat.

Gemäß Satz 2 Nr. 1 ist jede Inhaberin und jeder Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse CE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fahrerlaubnissgesetzes ausbildungsberechtigt. Der Verordnungsgeber geht hierbei davon aus, dass die **Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer** die erforderliche Qualifikation haben. Bei diesem Personenkreis müssen des-

halb keine weiteren Voraussetzungen vorliegen, sie müssen auch keine Angehörigen einer in § 1 bezeichneten Organisation sein.

Die einweisungsberechtigten Personen müssen dagegen **den Vorgaben des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG entsprechen** und außerdem das Erfordernis erfüllen einer der in § 1 bezeichneten Organisation anzugehören. So soll i.Ü. auch die Möglichkeit einer organisationsübergreifenden Zusammenarbeit eröffnet werden.

Satz 3 schreibt vor, dass die einweisende Organisation vor einer Bestellung nicht nur zu überprüfen hat, ob die einweisende Person den vorgenannten Anforderungen entspricht (z.B. Mindestalter). Die Organisation kann im Rahmen dieser Prüfung *auch* darum bitten, ihr eine **Auskunft aus dem Verkehrszentralregister** zur Verfügung zu stellen. Die Ermessensentscheidung im Rahmen der Prüfung ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung beschränkt. Vielmehr handelt es sich um **ein auf Dauer angelegtes Prüfungsrecht**. Falls nämlich die einweisungsberechtigte Person nach ihrer Bestellung bei Aufnahme der Einweisungsfahrten oder zu einem späteren Zeitpunkt mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belassen sein sollte, ist die Bestellung gegebenenfalls rückgängig zu machen.

Die einweisende Organisation ist auch dafür verantwortlich, dass die einweisungsberechtigte Person, soweit sie keine Fahrlehrerin oder Fahrlehrer ist, **über die erforderliche Qualifikation verfügt**. Falls eine besondere Einweisung erforderlich ist, kann dies sowohl in Fahrschulen, aber auch auf andere Weise, etwa im Rahmen von Einweiskursen auf Kreisebene innerhalb der Organisationen oder durch die Fahrsicherheitsinstruktoren des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. erfolgen.

Absatz 3 schreibt aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, dass sich die einweisungsberechtigte Person **vor der Durchführung der praktischen Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr erst davon überzeugen muss, ob die auszubildende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeuges technisch beherrscht**. Zu diesem Zweck sind Fahrten auf Verkehrsübungsplätzen oder anderen vom öffentlichen Straßenverkehr abgegrenzten Plätzen sachdienlich, auf den Fahrmanövern mit ausreichend Fahr- und Bremsmöglichkeiten durchgeführt können (z.B. größerer Feu-

erwachen und Unterkünfte der Hilfsorganisationen, Landwirtschaftliche Anwesen, abgeschlossene Betriebsgelände).

Insgesamt erhält die Verordnung **mehrere Vorgaben, durch die das Risiko eines Unfalls während einer Einweisungs- oder Prüfungsfahrt deutlich verringert werden soll**. Da es sich bei den Bewerbern um eine Sonderfahrberechtigung um Angehörigen der einzuweisenden Organisation handelt, wird zudem davon ausgegangen, dass die Verantwortlichen bei den jeweiligen Organisationen ihre Mitglieder kennen und ihre zukünftigen Fahrerinnen und Fahrer **sorgfältig aussuchen**. Aufgrund dieser Sicherungsmechanismen sollte das Risiko eines Unfalls während einer Einweisung- oder Prüfungsfahrt minimiert sein.

Kommt es gleich wohl bei einer Einweisungs- oder Prüfungsfahrt zu einem Unfall oder einem Verkehrsverstoß, kann eine Haftung des Einweisers grundsätzlich in Betracht kommen, **da bei Einweisungsfahrten zum Erwerb des „Feuerwehrführerscheins“ der Einweiser nach den bundesrechtlichen Vorschriften des § 2 Abs. 16 StVG in Verbindung mit § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als - verantwortlicher - Fahrzeugführer gilt**. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Führung des Fahrzeuges verantwortlich.

Sollte es bei der Ausbildungsfahrt zu einem Verkehrsunfall mit Schadenseintritt kommen, ist zu unterscheiden zwischen einer zivilrechtlichen Haftung (Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldforderungen) und der straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen.

Eine zivilrechtliche Haftung des Ausbilders nach § 18 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) steht im Raum, sofern dieser sich nicht exkulpieren kann. Im Falle eines Unfalls müsste der Ausbilder darlegen, dass er alles zur Vermeidung des Unfalls Erforderliche getan, z. B. den Auszubildenden rechtzeitig auf Gefahren hingewiesen und auf ein entsprechendes Verhalten des Auszubildenden hingewirkt hat.

Im Falle eines Unfalls sollte der Einweiser **darlegen können, dass er alles zur Vermeidung des Unfalls erforderliche getan zu haben**, z.B. den Einzuweisenden

rechtzeitig auf Gefahren hingewiesen und auf ein entsprechendes Verhalten des Einzuweisenden hingewirkt hat.

Den einweisenden Organisationen wird empfohlen, vor der Durchführung von Einweisungsfahrten zum Erwerb einer Fahrberechtigung seitens des Fahrzeughalters mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, dass das Fahrzeug bei der Nutzung zu Schulungs- und Prüfungszwecken in den Versicherungsschutz mit einbezogen ist und bestehende Versicherungsverträge gegebenenfalls anpassen zu lassen. Erfolgt die Einweisung zum Erwerb der Fahrberechtigung nicht innerhalb der Organisation, sondern organisationsübergreifend (im Bereich der Feuerwehr z.B. auf Landkreisebene durch die Brandinspektoren), kann es vorkommen, dass der Einweiser - und damit der verantwortliche Fahrzeugführer bei Einweisungs- und Prüfungsfahrten - nicht der Organisation (z.B. Ortsfeuerwehr) angehört, deren Fahrzeug für die Einweisung verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Gemeinde als Fahrzeugeigentümerin und das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf die organisationsübergreifende Verwendung des Fahrzeuges und den „externe“ Einweiser hingewiesen und geklärt werden, dass der Versicherungsschutz auch diesen Fall umfasst.

Erst wenn der Einzuweisende ausreichend mit der Handhabung des Einsatzfahrzeuges vertraut gemacht wurde, erfolgen Übungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr. Das Einweisungsfahrzeug ist unter Umständen nicht mit einer **Doppelbedienungseinrichtung** ausgestattet, weshalb sich die Einweisungsfahrten mit der praktischen Fahrausbildung eines Motorradfahrerschülers vergleichen lassen. **Die Einflussmöglichkeiten des Einweisers beschränken sich daher möglicherweise allein auf verbale Kommandos. Es kommt also entscheidend darauf an, ob der Einweiser den Einzuweisenden durch ordnungsgemäße und rechtzeitige Aufforderung/Hinweise geleitet beziehungsweise gewarnt hat.**

Die Klärung der Sach- und Rechtslage im Falle eines Unfalls erfolgt anhand der Beweislage im Einzelfall. Entscheidend ist, ob gegen den jeweiligen Einweiser ein Schuldnachweis geführt werden kann. **Der Einweiser kann gegebenenfalls selbst aktiv zu seiner Entlastung beitragen, wenn er darlegen kann, dass der Scha-**

denseintritt für ihn weder vorhersehbar noch vermeidbar war bzw. alles dafür Erforderliche dafür getan hat, um eine Schadenseintritt zu verhindern. Hierfür ist die erfolgte **Einhaltung des Stufensystems** (zunächst Erprobung im nichtöffentlichen Straßenverkehr, erst anschließend praktische Einweisung im öffentlichen Straßenverkehr) unter Berücksichtigung der individuellen Fahrfähigkeiten des Einzuweisenden von entscheidender Bedeutung. **Es sollte eine möglichst detailgetreue Dokumentation der durchgeführten Übungen erfolgen.** Soweit der Einweiser im Rahmen einer sorgfältigen und umsichtigen Einweisung im Einzelfall den **Eindruck gewinnt, dass die Mindestausbildungsdauer von 4 – 6 Einheiten zu je 45 Minuten nicht ausreicht, kann dies zusätzliche Einweisungseinheiten bedeuten.** Der Einweiser entscheidet dies anhand des jeweiligen Einweisungsverlaufes.

Ein Verkehrsunfall mit Schadenseintritt während einer Ausbildungsfahrt birgt auch straf- und/oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Risiken für den Einweiser.

In erster Linie kann hier eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 228 Strafgesetzbuch (StGB)) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Betracht kommen. **Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Einweisers lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern sie hängt stets ab von der Frage, ob die Verletzung des Opfers kausal und zurechenbar auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Einweisers zurückführbar ist.** Ausschlaggebend dürfte sein, ob der Einweiser, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass es während der Ausbildungsfahrt zu keinen Schadensfällen kommt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat und ob der Schadenseintritt objektiv vorhersehbar war. Sorgfaltspflichten bestehen für den Einweiser insoweit während der Fahrt, aber auch bereits bei deren Vorbereitung.

Der Einzuweisende unterliegt keiner Haftung nach § 18 StVG. Ihn kann jedoch gegenüber dritten Verkehrsteilnehmern die allgemeine Verschuldenshaftung nach § 823 BGB treffen, wenn er einen Fahrfehler begeht, den er auch unter Berücksichtigung der Einweisungssituation nach Maßgabe seines subjektiven Wissens und Könnens unschwer hätte vermeiden können. Auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Auszubildenden ist möglich, etwa wenn er von Anweisungen des Ausbilders abweicht oder bei Fahrfehlern, die er - z.B. als Inhaber eines PKW-Führerscheins - nach eigenem Können und Wissen vermeiden hätte können.

Wir empfehlen allen Organisationen, vor der Durchführung von Ausbildungsfahrten zum Erwerb einer Fahrberechtigung seitens des Fahrzeughalters mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, dass das Fahrzeug bei der Nutzung zu Schulungs- und Prüfungszwecken in den Versicherungsschutz einbezogen ist, und bestehende Versicherungsverträge ggf. entsprechend anpassen zu lassen.

Erfolgt die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung nicht innerhalb der Organisation, sondern organisationsübergreifend, kann es vorkommen, dass der Einweiser – und damit der verantwortliche Fahrzeugführer bei Einweisungs- und Prüfungsfahrten - nicht der Organisation (z. B. der Ortsfeuerwehr) angehört, deren Fahrzeug für die Einweisung verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Gemeinde als Fahrzeugeigentümerin und das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf die organisationsübergreifende Verwendung des Fahrzeugs und den „externen“ Einweiser hingewiesen werden.

4. Prüfung (§ 4 FbLVO)

In Satz 1 des § 4 wird bestimmt, dass die einzuweisende Person die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t in einer **praktischen Prüfung nach Anlage 3** der Verordnung nachzuweisen hat. Diese Prüfung erfolgt nach Abschluss der Einweisung. Die einzuweisende Person hat vor der Prüfung der prüfungsberechtigten Person die Einweisungsbescheinigung zu übergeben. Die Prüfung sollte möglichst bald nach der Einweisung erfolgen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wobei 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat die einzuweisende Person nach Wahl der prüfungsberechtigten Person eine der in Anlage 3 Nr. 1.1 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren.

Für die Bewertung der Prüfung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und zu beenden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten (z.B. Gefährdung oder Schädigung, Verstoß gegen das Überholverbot) festgestellt worden ist;

- Zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer einem Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern (z.B. nicht angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Verkehrszeichen) führen.

Die einweisende Person - nicht die einzuweisende Person - ist verantwortlicher Fahrzeugführer bzw. verantwortliche Fahrzeugführerin. Diese Person ist diejenige, die über einen Führerschein bezogen auf das Einweisungsfahrzeug verfügt. Die einweisende Person fährt ohne gültige Fahrerlaubnis für das bewegte Einweisungsfahrzeug, **vergleiche hierzu die Vollzugshinweise zu § 3.**

Die **Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn** die einzuweisende Person

- auch bei Wiederholung die Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- den Verkehr ungenügend beachtet und es dazu zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder eine andere Person anfährt.

Satz 2 legt mit dem Verweis auf § 3 Abs. 3 fest, dass neben der Einweisung auch die Prüfung die in § 1 bezeichneten Organisationen obliegt.

Ferner wird bestimmt, dass – wie im Falle der einweisungsberechtigten Personen - **auch die prüfungsberechtigten Personen von den prüfenden Organisationen bestellt werden.** Mit der Festlegung, dass auch für die prüfungsberechtigten Personen, die an die einweisungsberechtigten Personen gestellten Anforderungen des § 3 Abs. 2 gelten, ist insbesondere die in der Begründung zu dieser Vorschrift beschriebene **Ermächtigung verbunden, stets zu prüfen, ob eine Belastung der prüfungsberechtigten Personen mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister vorliegt.**

Die prüfungsberechtigte Person wird von der prüfenden Organisation bestimmt. Sie muss dieser Organisation nicht unbedingt angehören, sondern kann auch Angehörige oder Angehöriger einer anderen in § 1 bezeichneten Organisation sein. So soll eine organisationsübergreifende Einweisung und Prüfung erleichtert werden. Bei Organisationsfremden ist deren Einverständnis erforderlich, denn niemand darf gegen seinen Willen zur einweisungsberechtigten Person oder

zur prüfungsberechtigten Person einer anderen in § 1 bezeichneten Organisation bestellt werden.

Bei Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern ist keine Bestätigung einer Zugehörigkeit zu den in § 1 bezeichneten Organisationen erforderlich, da diese keiner prüfenden Organisation angehören müssen. **Im Hinblick auf eine möglichst hohe Qualifikation der Einweisung soll nämlich durch Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer die Möglichkeit eröffnet werden, jedenfalls die "Einweisung" (organisationsübergreifend) durchzuführen und die Prüfung abzunehmen, wenn von der Möglichkeit der Sonderfahrberechtigung nach der FbLVO Gebrauch gemacht werden soll.**

Welchen der damit aufgezeigten Wege die jeweilige Organisation wählt, entscheidet diese eigenverantwortlich.

Bei bestandener Prüfung hat die einweisungsberechtigte Person die **Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4** auszustellen.

5. Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung (§ 5 FbLVO)

Die Teilnahme an der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden in einer **Einweisungs- und Prüfungsbestätigung nach dem Muster der Anlage 4** nachgewiesen. Dies ist der nach § 6 zuständigen Behörde auszuhändigen. Es dient als Nachweis für die Absolvierung von Einweisung und Prüfung.

Abweichungen vom Muster (Anlage 4) sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordere.

6. Zuständigkeiten (§ 6 FbLVO)

Mit dem 7. Gesetz zur Änderung der Straßenverkehrsgesetze verweist der Bundesgesetzgeber nunmehr in § 2 Absatz 10a Satz 1 und Absatz 16 Satz 3 StVG auf die „nach Landesrecht zuständige Behörde“. Die Zuständigkeitsbestimmung in der Landesverordnung konnte daher - entsprechend der ursprünglichen Ausnahmeregelung in der FbLVO - entsprechend angepasst und § 6 Abs. 1 Satz 1 insoweit geändert werden. Inhaltlich hat sich daher gegenüber der alten Regelung zu den Zuständigkeiten nichts geändert.

Die Bestimmung regelt die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien und großen kreisangehörige Städte sowie die Kreisverwaltungen. Diese können die erforderlichen Verwaltungsaufgaben sachnah wahrnehmen, da sie mit den regionalen und fachlichen Besonderheiten ihrer Einheiten und Einrichtungen vertraut sind.

Für die örtliche Zuständigkeit kommt es nicht auf den Wohnsitz der einzuweisenden Person an, sondern auf den Dienstort der betreffenden, in § 1 bezeichneten Organisation, bei der die einzuweisende Person Einsatzfahrzeuge führen soll.

In diesem Zusammenhang hatte die anderweitige – nämlich **wohnsitzbezogene-Regelung in Baden Württemberg** Fragen in Bezug auf die Zuständigkeit für Angehörige von in Baden Württemberg eingerichteten Organisationen ausgelöst, **die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben**. Diese Fälle konnten inzwischen geklärt werden: Baden-Württemberg weicht insoweit von der dortigen Regelung ab und stellt in diesen Fällen auf den Dienstort ab.

7. Löschen und Ruhen der Fahrberechtigung (§ 7 FbLVO)

Satz 1 stellt klar, dass der Bestand der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t – 4,75 t an den Bestand einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B gebunden ist. In Satz 3 wird festgelegt, dass während eines **Fahrverbotes, im Falle der Beschlagnahme des Führerscheins oder vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden darf**.

Absatz 2 erhält die Verpflichtung der Inhaberinnen und des Inhabers der Fahrberechtigung, die nach § 6 zuständige Behörde über Maßnahmen die zum Erlöschen bzw. Ruhen der Fahrberechtigung führen, unverzüglich zu unterrichten.

8. Inkrafttreten der durch die Änderungsverordnung eingeführten Regelungen

Die Änderung der **FbLVO** tritt **am Tage nach der Verkündung der Änderungsverordnung in Kraft**. Die Verkündung der Änderungsverordnung ist am 20. September 2012 im GVBl., ebenda, Seite 316 ff., erfolgt.

Im Auftrag

Heike Johanna Müller

Referatsleiterin

Justizariat, Haushalt, Informationstechnologie, Grundsatzangelegenheiten der Abteilung 5

MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR
RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Telefon 06131 16-3487

Telefax 06131 16-173487

Heike.Mueller@isim.rlp.de

www.isim.rlp.de